

Merkblatt 14.243 W

Formvorschriften für Rechnungen ab 01.07.2013

Gutschrift

Bei Ausstellung einer Gutschrift muss dort die Angabe „**Gutschrift**“ enthalten sein. Anderenfalls ist der Vorsteuerabzug gefährdet. Nur die englische Bezeichnung „**self-billed invoice**“ wird alternativ zugelassen.

Eine Unterscheidung zwischen einer „**echten**“ **Gutschrift** im umsatzsteuerlichen Sinn und einer **kaufmännischen Gutschrift** muss jedoch **nicht** erfolgen.

Demnach können weiterhin als Gutschrift bezeichnet werden:

Vermittlerabrechnungen, Verkäuferabrechnungen, Agenturabrechnungen, Provisionsabrechnungen oder Schrottabrechnungen **sowie** kaufmännische Gutschriften im Sinne von einer „**Rechnungskorrektur**“ bzw. „**Stornorechnung**“.

Leistungen nach § 13b UStG

Bei Rechnungen, die unter die Regelung des § 13b UStG fallen (z. B. Reinigungsleistungen an Reinigungsunternehmen, Bauleistungen an Bauunternehmen, im Ausland ansässiger Unternehmer für im Inland ausgeführte Dienstleistungen), sind die Worte „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“, alternativ „Reverse-Charge“ auf das Dokument aufzunehmen. Der Hinweis war bisher schon erforderlich, die Formulierung wurde jetzt festgelegt.

Reiseleistungen (§ 25 UStG)

In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen hat die Rechnung die Angabe „**Sonderregelung für Reisebüros**“ alternativ „**Margin scheme/Travel agents**“ zu enthalten.

Differenzbesteuerung (§ 25a UStG)

In Fällen der Differenzbesteuerung wird nun je nach Sachverhalt der entsprechende Ausweis verlangt: „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“ alternativ „Margin scheme/Second-hand goods“ „Kunstgegenstände/Sonderregelung“, alternativ „Margin scheme/Collectors' items and antiques“

Fristen

Die Fristen für die Rechnungsstellung von §13b-Leistungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen sind nun bis zum 15. des Folgemonates festgesetzt.